



HESSISCHER LANDTAG

13. 01. 2025

Kleine Anfrage

**Lara Klaes (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
und Marcus Bocklet (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) vom 28.11.2024**

Beteiligung privater Unternehmen am Betrieb von Geflüchtetenunterkünften in Hessen und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In mehreren Bundesländern sind private Unternehmen wie der britische Konzern Serco, unter anderem über seine Tochterunternehmen ORS und European Homecare, für den Betrieb von Geflüchtetenunterkünften verantwortlich. Es gibt keine öffentlichen Zugänge zu gesicherten Informationen darüber vor, ob und in welchem Umfang auch in Hessen private Unternehmen am Betrieb von Geflüchtetenunterkünften beteiligt sind. Da private Betreiber in der Vergangenheit in anderen Bundesländern teils wegen Qualitätsmängeln in der Betreuung von Geflüchteten kritisiert wurden, ist es wichtig, mögliche Verbindungen dieser Betreiber in Hessen zu überprüfen und die Einhaltung von Qualitätsstandards sicherzustellen.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Das „Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen“ (Landesaufnahmegesetz – LAG) verpflichtet die Landkreise und Gemeinden, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Aufzunehmende Menschen sind nach dem Landesaufnahmegesetz in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Die Unterbringung ist damit stets, unabhängig von der Auslastung, an diesen rechtlichen Rahmenbedingungen zu messen. Statistiken über die jeweilige Kapazitätsauslastung der Kreise und kreisfreien Städte liegen der Landesregierung nicht vor. Die Landesregierung ist unabhängig davon in regelmäßigem, engem Austausch mit den Gebietskörperschaften. Die folgenden Antworten beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Unternehmen sind aktuell in Hessen für den Betrieb von Geflüchtetenunterkünften im Auftrag des Landes und der Kommunen zuständig beziehungsweise beauftragt worden? Bitte einzeln auflisten.

Alle Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) werden durch das Regierungspräsidium Gießen betrieben. Dienstleister der Grund- und Sozialbetreuung werden lediglich unterstützend eingesetzt und sind gemäß Dienstleistungsvertrag ausdrücklich nicht Betreiber der Unterkünfte.

Frage 2 Werden dabei private, gewinnorientierte Unternehmen, wie ORS, European Homecare oder Serco, herangezogen?

Sowohl ORS, als auch European Homecare sind gemäß den Ausführungen der Frage 1 aktuell an Standorten der EAEH mit Aufgaben der Grund- und Sozialbetreuung betraut. Weiterhin sind das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und Die Johanniter tätig.

Frage 3 Falls private Unternehmen beteiligt sind: Wie viele solcher Verträge wurden in Hessen vergeben, und welche Mechanismen existieren, um die Einhaltung der vertraglich festgelegten Qualitätsstandards zu überprüfen?

Es wurden für insgesamt sieben Standorte der EAEH Dienstleistungsverträge mit privaten Anbietern über die Erbringung der Grund- und Sozialbetreuung abgeschlossen. Die geschlossenen Verträge sehen ein umfassendes Qualitätsmanagement seitens des Land Hessen als Auftraggeber vor. Sowohl die geforderten Qualifikationen der Dienstleister, als auch der zu stellende Personalkörper sind vertraglich definiert und müssen jeweils vor Leistungserbringung anhand von Nachweisen und Dienstplänen beim zuständigen Fachdezernat zur Prüfung vorgelegt werden. Diese werden zudem routinemäßig im Rahmen des monatlichen Controllings überprüft.

Frage 4 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass private Betreiber – auch von Kommunen beauftragte – von Geflüchtetenunterkünften in Hessen über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen und die vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen erbringen?

Frage 5 Gab es Berichte über Missstände oder Verstöße gegen vertragliche Pflichten durch private Betreiber von Geflüchtetenunterkünften in Hessen?
Wenn ja: Welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Alle Standorte der EAEH werden durch das Regierungspräsidium Gießen selbst und keinen privaten Dienstleister betrieben.

In der EAEH werden private Unternehmen lediglich mit der Ausführung von einzelnen Dienstleistungen beauftragt. Hierbei werden in Fällen von Vertragsverstößen entsprechende Rechnungskürzungen auf Basis der vertraglich vereinbarten Sanktionsregelungen vorgenommen. Bei Nicht- oder Schlechtleistungen werden über die Rechnungskürzungen hinaus zudem Vertragsstrafen geltend gemacht.

Es wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6 Welche Vorgaben beziehungsweise Qualitätsstandards gelten für private Betreiber in Bezug auf die Bereitstellung medizinischer, psychologischer und sozialer Betreuung für die Bewohnerinnen und Bewohner von Geflüchtetenunterkünften?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Im Bereich der EAEH sind die Qualitätsstandards der Sozialbetreuung vertraglich geregelt. Die Betreuung wird durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer sichergestellt. Hierbei wird auf einen ausgewogenen Einsatz beider Geschlechter geachtet. Eingesetzte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen ein abgeschlossenes Studium in sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, außerschulischer Bildung oder einen vergleichbaren Studiengang nachweisen. Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer müssen eine abgeschlossene Ausbildung im sozialen Bereich oder ein aktuelles Bachelor Studium mit einschlägiger, nicht kurzfristiger Erfahrung im sozialen Bereich nachweisen. Des Weiteren müssen regelmäßig qualitätserhaltende und -fördernde Maßnahmen durchgeführt werden.

Die psychologische Betreuung wird in Form von niedrigschwelligen Hilfen durch die vier vom Land Hessen geförderten Psychosozialen Zentren geleistet. Die Voraussetzungen für eine Förderung und somit die psychosoziale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner der EAEH sind in der Förderrichtlinie zur Weiterentwicklung der psychosozialen Versorgung für Geflüchtete in Hessen (erschieden am 04.10.2021 im Staatsanzeiger Nr. 40/2021) festgeschrieben.

Die medizinische Betreuung (Ärztinnen und Ärzte, medizinische Fachangestellte und Rettungsdienstpersonal) wird sowohl durch unmittelbar beim Land Hessen beschäftigte Personen als auch durch externe medizinische Dienstleister – derzeit überwiegend sogenannte „Blaulichtorganisationen“ – gewährleistet. Die externen Dienstleister sind im Auftrag des Landes Hessen tätig und unterstehen den unmittelbaren Weisungen und Handlungsleitlinien der EAEH.

Frage 7 Wurden Fälle bekannt, in denen Geflüchtete in hessischen Unterkünften ohne adäquate Betreuung für längere Zeit allein gelassen wurden und wie wurde beziehendenfalls darauf reagiert?

Solche Fälle sind nicht bekannt. Aufgrund bestehender Verträge sind die Dienstleister dazu verpflichtet, eine adäquate Betreuung in der EAEH sicherzustellen.

Frage 8 Wie wird sichergestellt, dass Betreiber, unabhängig davon ob sie privat oder öffentlich sind, in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit von Geflüchteten zeitnah reagieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen?

In der EAEH erfolgt in der Regel spätestens nach dreitägiger Abwesenheit oder nicht erfolgter Verpflegungsteilnahme eine konkrete Prüfung, ob die entsprechenden Personen tatsächlich nicht anwesend sind.

Durch die an allen Standorten in der EAEH eingesetzten First Responder (Rettungsdienstpersonal) wird für die Bewohnerinnen und Bewohner der EAEH rund um die Uhr (24 Stunden an sieben Tagen in der Woche) eine notfallmedizinische Versorgung sichergestellt.

Frage 9 Welche Unterstützung bietet die Landesregierung den Kommunen und Landkreisen in Hessen, um humane und sichere Unterbringungsbedingungen für Geflüchtete zu gewährleisten, insbesondere, wenn private Betreiber beauftragt sind?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 8. Januar 2025

Heike Hofmann